

von Justiz und Verwaltung. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich die Organe der Verwaltung und der Justiz einer gesonderten Betrachtung zu unterwerfen. Organe der Verwaltung sind die Staatsverwaltungsbehörden und die Kommunalverbände, Organe der Justiz die Gerichte.

### III. Die Organe der Verwaltung.

#### 1. Die Zentralbehörden<sup>1</sup>.

##### § 108.

An der Spitze der Staatsverwaltung stehen fast in allen Staaten Ministerien<sup>2</sup>. In den größeren Ländern existiert eine Reihe selbständiger, einander nebengeordneter Ministerien, welche ihre Einheit in einem kollegialischen Staatsministerium (Gesamtministerium, Ministerrat) finden<sup>3</sup>. In den kleineren Staaten gibt es dagegen in der Regel nur ein Ministerium mit einem leitenden Minister an der Spitze, das in verschiedene Abteilungen zerfällt. Die Chefs derselben sind, wenn sie auch einzelne Geschäfte selbständig erledigen dürfen, dem leitenden Staatsminister untergeordnet. Die Organisation der Ministerien oder Ministerialdepartements ist rein monokratisch (bureaumäßig). Nach den Hauptzweigen der

<sup>1</sup> Brie, Art. Minister, Ministerium im WStVR 2 377 ff., Art. Staatsrat das. 3 498 ff.; E. v. Meier, Enzykl. (8. Aufl.) 2 685, 686; Schoen das. (7. Aufl.) 4 230 ff.

<sup>2</sup> Nur in einzelnen kleinen Staaten, wie Schaumburg-Lippe und Reuß & L., besteht noch kein Ministerialsystem, sondern eine kollegialische Landesverwaltungsbehörde, die jedoch in Schaumburg-Lippe jetzt die Bezeichnung Ministerium führt (V. vom 18. Oktober 1899). In Waldeck liegt die obere Leitung der Verwaltung in den Händen des von Preußen bestellten Landesdirektors.

<sup>3</sup> Hintze, Die Entstehung der modernen Staatsministerien, histor. Zeitschr. 100 53 ff.; derselbe, Das preußische Staatsministerium im neunzehnten Jahrhundert, Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 1908 S. 408 ff.; Brie in WStVR 2 882 ff.

<sup>4</sup> Die Staats- oder Gesamtministerien sind Kollegien, besitzen aber — abweichend von den Geheimen Räten und Landeskollegien der älteren deutschen Behördenverfassung — grundsätzlich keine beschließende, sondern nur eine beratende Zuständigkeit. Beschließende Zuständigkeit kommt ihnen nur zu, soweit sie ihnen hinsichtlich bestimmter Angelegenheiten durch besondere Vorschrift ausdrücklich übertragen ist. Im übrigen und im allgemeinen fehlt ihnen „Beschlüssen“, die nichts anderes sind als Meinungsäußerungen der Mehrheit des Kollegiums, die verbindliche Kraft, insbesondere für die einzelnen Minister, in deren Ermessen es steht, inwieweit sie in Angelegenheiten ihres Ressorts auf die Meinung der Mehrheit Rücksicht nehmen wollen. Dies gilt ganz besonders für Preußen. Richtig Zorn, Die staatsrechtliche Stellung des preußischen Gesamtministeriums (1892), v. Rocca-Zorn, Preussisches Staatsr. I 231, Brie a. a. O. 883, Schoen in der Enzykl. (7. Aufl.) 4 230. (Weiterer Literatur über die Frage s. bei Brie a. a. O. 889; beachtenswert insbesondere Goerist im VerwArch 3 433 ff.). Vgl. noch Walz, Die rechtliche Stellung des Staatsministeriums im Großherzogtum Baden, Laband-Festschrift von 1908 S. 285 ff.